



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-570/2019-17

Ggst.: Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20  
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes  
um 858 Mastschweineplätze  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 14. Februar 2020

**Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20  
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 858 Mastschweineplätze**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 19. Juli 2019 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Groß St. Florian als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20 „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 858 Mastschweineplätze“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 19. Juli 2019 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Groß St. Florian als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20 „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 858 Mastschweineplätze“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Baubewilligung vom 19. Juli 2019 (**Beilage 1**)
- Grundbuchsauszug EZ 7 KG Krottendorf (**Beilage 2**)
- Lüftungsbeschreibung vom 6. Juli 2016, erstellt von der Styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V (**Beilage 3**)
- Baubeschreibung vom 7. Oktober 2016 (**Beilage 4**)
- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan) vom 7. Oktober 2016, erstellt von der Kirschner BAU GmbH & Co KG, Ludersdorf 182, 8200 Gleisdorf, Plan Nr. 016\_03\_EP01 (**Beilage 5**)
- Schalltechnische Stellungnahme vom 12. Juli 2018, erstellt von Ing. Fritz Wagner, Buchenweg 3, 8051 Thal (**Beilage 6**)
- Schalltechnische Stellungnahme vom 23. Dezember 2016, erstellt von Ing. Fritz Wagner, Buchenweg 3, 8051 Thal (**Beilage 7**)
- Schreiben der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark vom 20. Dezember 2016 (**Beilage 8**)
- Luftreinhalte-technische Stellungnahme vom 10. Jänner 2017, erstellt von Dr. Dietmar Öttl, Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (**Beilage 9**)
- Umweltmedizinische Stellungnahme vom 21. Februar 2017, erstellt von Dr. Johann Hörmann, Packerstraße 128, 8501 Lieboch (**Beilage 10**)

**II.** Am 7. August 2019 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 23. Juli 2019 mitgeteilt, dass das vorhabensgegenständliche Grundstück in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

**III.** Mit den Eingaben vom 24. September 2019 und 11. Oktober 2019 hat die Baubehörde in Erledigung des Ersuchens der UVP-Behörde vom 23. Juli 2019 Angaben zu den landwirtschaftlichen Betrieben im räumlichen Umfeld übermittelt.

IV. Am 14. Oktober 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

V. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 22. Oktober 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend?“*

*Dazu kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass in den eingereichten Unterlagen die für das Bauverfahren vorgesehenen schalltechnischen Gutachten von Herrn Ing. Fritz Wagner beigelegt wurden. Folglich können auf Basis dieser Gutachten die nachfolgenden Fragen der Abteilung 13 beurteilt werden.*

*2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt, oder sind darüber hinaus Ermittlungen erforderlich?“*

*Dazu ist festzustellen, dass die von der Abteilung 13 angeführten Betriebe mindestens 700 m vom gegenständlichen Betrieb entfernt sind. In den vorgelegten Gutachten ist bereits bei dem direkt angrenzenden Siedlungsgebiet nur eine geringe Veränderung der örtlichen Verhältnisse prognostiziert. Folglich ist keine Kumulation mit den entfernten landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten.“*

VI. Am 8. November 2019 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Stellung genommen:

*„Ad 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend?“*

*Antwort: Nein, sie sind nicht vollständig und ausreichend, da aufgrund der aufgelisteten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe im Umgebungsbereich der Hofstelle Kasper angenommen werden kann, dass es in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu kumulierenden Effekten (Geruch) aus diesen Betrieben und dem verfahrensgegenständlichen Ansuchen Kasper kommen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass es seitens der ABT 13 zu einer Anforderung folgender Bauakte kommt (jeweils Stallgebäude samt technischer Beschreibungen [Lüftung, Entmistung, Fütterung]):*

*Franz Resch, Gst. Nr. 83, KG Lebing (581 Mastschweine)*

*Anton Strohmaier, Gst. Nr. 635, KG Lebing (407 Mastschweine)*

*Manfred Stelzer, Gst. Nr. 689, KG Lebing (498 Mastschweine)*

*Manfred Stelzer, Gst. Nr. 870, KG Lebing (864 Mastschweine)*

*Anton Stoiser, Gst. Nr. 691, KG Lebing (276 Mastschweine, 89 Sauen, 300 Ferkel + 1 Eber)*

*Josef Nebel, Gst. Nr. 27/3, 23/1 u. 24, KG Zeierling (504 Mastschweine)*

*Josef Nebel, Gst. Nr. 23/1, KG Zeierling (474 Mastschweine)*

*Ad 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?“*

*Antwort: Der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km ist im gegenständlichen Verfahren als ausreichend zu bezeichnen. Grund: Lage der Betriebe und Lage der Siedlungsgebiete im Talboden und das darübergelegte Talwindssystem (Hauptwindrichtungen NW bzw. O).*

*Ad 3. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?“*

Antwort: Sämtliche oben angeführten Betriebe kommen für kumulierende Effekte in Bezug auf Geruch im Kontext zum Schutzgut Mensch in Frage. Diese Selektion erfolgt einerseits aufgrund der Entfernung zum Betrieb Kasper und deren Lage. Andererseits fiel diese Entscheidung auf Basis der meteorologischen Winddaten im Bereich des Vorhabens Kasper.“

VII. In einer weiteren Stellungnahme vom 15. Dezember 2019 führt der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Folgendes aus:

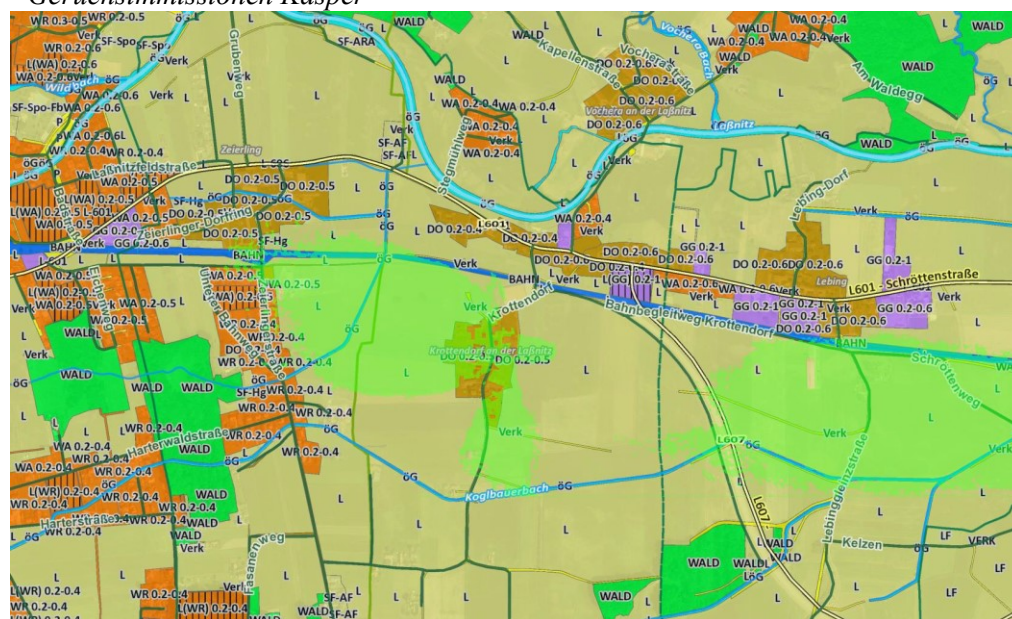
„Seitens der UVP-Behörde (ABT 13) wurden mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 im Sachverständigenauftrag 3 Fragen formuliert und seitens der ABT 15 schon beantwortet. Dabei wurde die Frage 3 nach dem räumlichen Zusammenhang mit den angeführten Betrieben bejaht.

Danach wurde jedoch seitens der ABT 15 eine genaue Modellierung der vom Vorhaben Kasper ausgehenden Geruchsemissionen durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die Irrelevanzgrenze der zu erwartenden Gerüche des Vorhabens Kasper lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen lediglich 3 Siedlungsgebiete tangiert. Eines liegt im näheren Umfeld der Hofstelle Kasper und ist als Dorfgebiet (DO) gewidmet. Das zweite Dorfgebiet liegt in der Marktgemeinde Frauental im Nordwesten der Hofstelle Kasper. In Bezug auf beide Dorfgebietsareale liegt die Irrelevanzgrenze bei 2 % an Jahresgeruchsstunden (10 % des Beurteilungswertes von 20 % an Jahresgeruchsstunden in der Kategorie Dorfgebiet).

Ein weiteres schutzwürdiges Gebiet in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegt im Westen der Hofstelle Kasper. Hier sind gewidmete Areale der Kategorien WR und WA. Für sie liegt lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen die Irrelevanzgrenze bei 1,5 % an Jahresgeruchsstunden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle weiteren möglichen Schutzgüter ‚Siedlungsgebiet – Mensch‘ im Umfeld der Hofstelle Kasper für die Kumulationsprüfung nicht in Frage kommen, da dort die Geruchsimmissionen aus dem Betrieb Kasper so niedrig und als irrelevant einzustufen sind (weniger als 10 % des jeweiligen Beurteilungswertes für Freiland, Dorfgebiet, Wohnen Allgemein und Wohnen Rein).

**Abb. 1:** Irrelevanzgrenze für Dorfgebiet DO (2 % an JGS für Dorfgebiet – Beurteilungswert: 20 % JGS) - Geruchsimmissionen Kasper



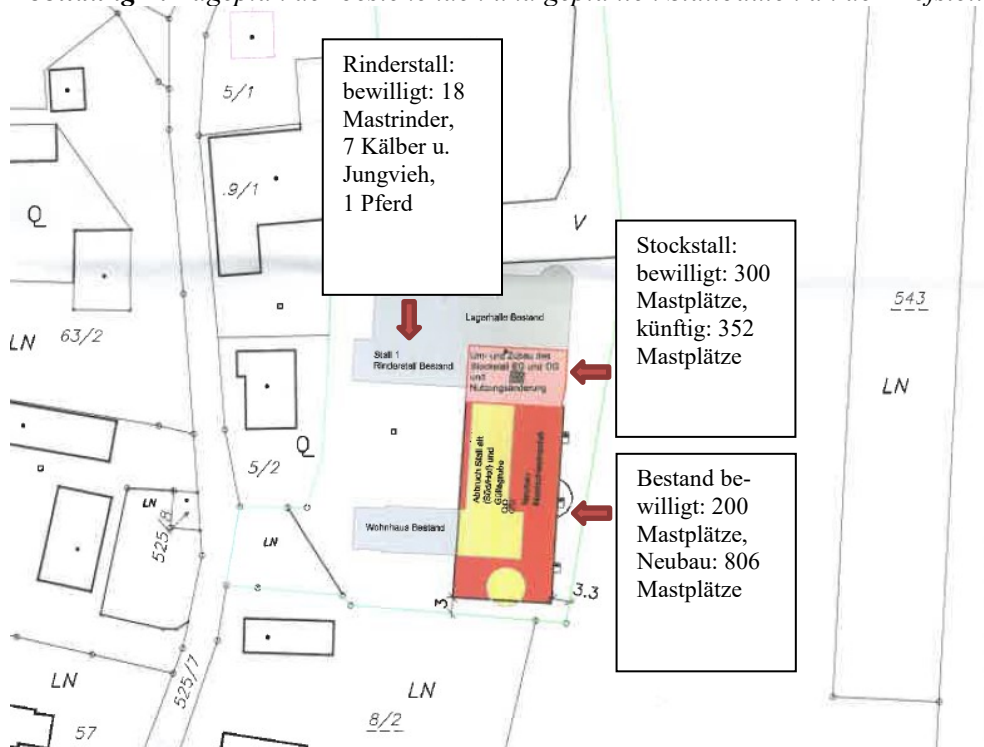


7 Kälberplätze und 1 Pferdstellplatz. Rechtsgrundlage für diesen Bestand ist der Baubescheid vom 18. Jänner 1993 (GZ: 131/9-1340-1992).

Die Projektwerber planen folgendes Bauvorhaben (Abb. 1):

- 1.) Neubau eines Stallgebäudes mit 806 Mastschweineplätzen
- 2.) Umbau des und Zubau zum Stockstall
- 3.) Nutzungsänderung des Stockstalls (Erhöhung des Tierbestandes von 300 auf 352 Mastschweine)
- 4.) Abbruch des Stalles alt (Süd/Hof) und einer Güllegrube

**Abbildung 1:** Lageplan der bestehenden und geplanten Stallbauten an der Hofstelle Kasper



Mit Schreiben der ABT 13 vom 14. Oktober 2019 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, ein Gutachten zu erstellen, ob der im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens gewählte Untersuchungsbereich von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist und ob ein räumlicher Zusammenhang mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben in diesem Untersuchungsbereich vorhanden ist. Tabelle 1 listet die bestehenden Betriebe im Untersuchungsraum auf.

Am 15. November 2019 wurde im gesamten oben zitierten Untersuchungsbereich ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei ist der Betrieb 10 Hofer augenscheinlich geworden, der in der Gemeinde Frauental liegt und in der vorgelegten Auflistung der ABT 13 gefehlt hat. Die Liste wurde nun um diesen Betrieb erweitert. Die Daten zu diesem Betrieb wurden von der Gemeinde Frauental ergänzt.

**Tabelle 1:** Bestehende relevante Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km zum Projektstandort Kasper

Nr. / Name	Vorname	PLZ	KG	Ferkel	Mast-schweine	Sauen	Eber	Mast-hühner
1 / Fuchs	Ernest	8522	Vochera	0	0	0	0	43.000
2 / Picker	Bruno u. Andrea	8522	Krottendorf	0	1.000	0	0	0
3 / Resch	Franz	8522	Lebing	0	581	0	0	0



Die Ergebnisse dieser Modellierung ergingen an die UVP-Behörde (Abt. 13) des Landes Steiermark und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Modellierung mit GRAL/GRAMM ergab, dass die Irrelevanzgrenze der zu erwartenden Gerüche des Vorhabens Kasper lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen lediglich 3 Siedlungsgebiete tangiert – siehe Abb. 2 u. 3. Eines liegt im Umfeld der Hofstelle Kasper und ist als Dorfgebiet (DO) gewidmet. Das zweite Dorfgebiet liegt in der Marktgemeinde Frauental im Nordwesten der Hofstelle Kasper. In Bezug auf beide Dorfgebietsareale liegt die Irrelevanzgrenze bei 2 % an Jahresgeruchsstunden (10 % des Beurteilungswertes von 20 % an Jahresgeruchsstunden in der Kategorie Dorfgebiet).

Ein weiteres schutzwürdiges Gebiet in Bezug auf das Schutzgut Mensch liegt im Westen der Hofstelle Kasper. Hier sind es gewidmete Areale der Kategorien WR und WA. Für sie liegt lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen die Irrelevanzgrenze bei 1,5 % an Jahresgeruchsstunden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle weiteren möglichen Schutzgüter ‚Siedlungsgebiet – Mensch (Geruch)‘ im Umfeld der Hofstelle Kasper für die Kumulationsprüfung nicht in Frage kommen, da dort die Geruchsimmissionen aus dem Betrieb Kasper so niedrig und als irrelevant einzustufen sind (weniger als 10 % des jeweiligen Beurteilungswertes für Freiland, Dorfgebiet, Wohnen Allgemein und Wohnen Rein).

Daher stehen lediglich 2 Tierhaltungsbetriebe (Tab. 1 – Betriebe Nebel [978 Mastschweine] und Hofer [901 Mastschweine]) mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben Kasper (858 Mastschweineplätze) in einem räumlichen Zusammenhang. Diese Betriebe überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Betrieb den Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätzen gem. Anhang I Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier Schutzgut Mensch (Geruch) – zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

## **2 Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- Stmk. BauG 2016, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.117/2016
- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S
- Schreiben der ABT 13 vom 14. Oktober 2019, Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten, Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20, ‚Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 858 Mastschweineplätze‘
- Schreiben der ABT 13 vom 10. Jänner 2020, Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten, Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20, ‚Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 858 Mastschweineplätze‘
- Projektklarstellung: 1. Abbruch des Stall alt (Süd/Hof) und einer Güllegrube; 2. Um- und Zubau des Stockstalls durch Umbau der Entlüftung auf 6 Kaminen mit Austrittsöffnung 18 m über Grund; 3. Nutzungsänderung des Stockstalls; 4. Neubau eines Stalls für maximal 806 Mastschweine samt Entlüftung mit Austrittsöffnung 18 m über Grund samt Baubeschreibung, Fa. Kirschner Bau GmbH & Co KG, Pl.Nr. 016\_03\_EP01, 7. Oktober 2016
- Marktgemeinde Frauental a.d.L., Erhebungsbogen für den Flächenwidmungsplan 7.00, Tierhaltungsbetriebe, Bestimmung der Geruchszahl G (bewilligte Bestände), ohne Datum.
- Lüftungsbeschreibung zur oben zit. Projektklarstellung, styriabrid, 6. Juli 2016.
- ABT 15 Amt der Stmk. LR Hofstelle Kasper Krottendorf, Geruchsausbreitung, Verfahren nach § 29 (6) Stmk. BauG, ABT 15 - Luftreinhaltung, 5. Juli 2013



- ABT 15 Amt der Stmk. LR, Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung, Stallbauvorhaben Stefan u. Anita Hofer, Zeierlinger-Dorfring 9, 8523 Frauental, 2. Oktober 2012
- FA 17A Amt der Stmk. LR, UVP-Feststellungsverfahren, Josef u. Josefa Nebel, Florianistr. 92, 8523 Frauental a.d.L., Neubau eines Mastschweinstalles und einer Güllegrube sowie Nutzungsänderung von Stall in Lager, 25. März 2009

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

## 2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ sowie der Richtlinie VDI 3894 herangezogen. Für den bewilligten Bestand (1993) wurde für den Schweinebestand schon eine Mehrphasenfütterung und beim Rinderbestand eine Anbindehaltung, entsprechend dem Bewilligungsjahr 1993 berücksichtigt. Seit dem Bewilligungsjahr 1993 wurden diverse Umbauten und Bestandsänderungen vorgenommen, die jedoch in der aktuellen Berechnung nicht berücksichtigt werden können.

**Tabelle 2: Geruchsfrachten für den bewilligten Bestand Kasper**

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzelermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchsemissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Schweineest.	Mastschweine M-Phasenfütterung	500	0,13	112	7280	26,208
Rinderstall	Kühe/Rinder > 2 Jahre	18	1,2	12	259,2	0,93312
	Kälber, Jungvieh < 1 Jahr	7	0,3	12	25,2	0,09072
	Pferde (über 3 Jahre)	1	1,1	10	11	0,0396
					<b>7575,4</b>	<b>27,27144</b>

**Tabelle 3: Geruchsfrachten für das Vorhaben Kasper**

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzelermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchsemissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stockstall	Mastschweine M-Phasenfütterung	352	0,13	112	5125,12	18,450432
Neubau	Mastschweine M-Phasenfütterung	806	0,13	112	11735,36	42,247296
					<b>16860,48</b>	<b>60,697728</b>

**Tabelle 4: Geruchsfrachten Betrieb Nebel**

Betrieb Josef Nebel		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzelermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchsemissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1	Mastschweine Phasenfütterung	504	0,13	40	2620,8	9,43488
Stall 2	Mastschweine Phasenfütterung	474	0,13	40	2464,8	8,87328
					<b>5085,6</b>	<b>18,30816</b>

**Tabelle 5: Geruchsfrachten Betrieb Hofer**

Betrieb Stefan u. Anita Hofer		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bew., m <sup>2</sup>	mittlere Einzelmasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(%·GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1-5, 10	Mastschweine Phasenfütterung	313	0,13	40	1627,6	5,85936
Stall 6-9	Mastschweine Phasenfütterung	138	0,13	40	717,6	2,58336
Stall 11-17	Mastschweine Phasenfütterung	450	0,13	40	2340	8,424
					<b>4685,2</b>	<b>16,86672</b>

### 2.3 Entlüftung Vorhaben Kasper

Für die bestehenden Stallungen wurde beim Rinderstall eine freie Lüftung über die Fenster berücksichtigt. Die Schweinestallungen verfügten über eine Vertikalentlüftung mit einer durchschnittlichen Ausblasgeschwindigkeit von 3 m/sec.

**Tabelle 6:** Beschreibung der Emissionsquellen für den bewilligten Bestand, wie sie in der Geruchsmodellierung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall 1	-	Fensterlüftung	-
Stall 3	6	6,0 / 0,5	6,5 / 1,3 (3 m/sec)
Stall 4	-	Fensterlüftung	-

**Tabelle 7:** Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Geruchsmodellierung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin über Grund [m]	Durchschnittl. Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stockstall (EG/OG)	6	18	7
Neubau	4	18	7

**Abbildung 4:** Lage der eingereichten Emissionsquellen (rote Kreise) auf der Hofstellen Kasper (Höhe der Mündung aller Abluftkamine: 18 m über Grund)



Die technischen Details zu den Betrieben Nebel und Hofer wurden den unter Pt. 2.1 angeführten Unterlagen entnommen.

## **2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden**

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2019a) bzw. in Öttl (2019b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

### **2.4.1 Strömungsmodellierung**

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

### **2.4.2 Schadstoffausbreitung**

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

### **2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle**

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWfJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

### **2.4.4 Windfeldmodell GRAMM**

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

### **2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

#### Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

#### Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

#### Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

#### Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluffahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

### **2.4.6 Geruchsmodellierung**

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle  $1 \text{ GE/m}^3$  festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zur Geruchswahrnehmung sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

#### Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

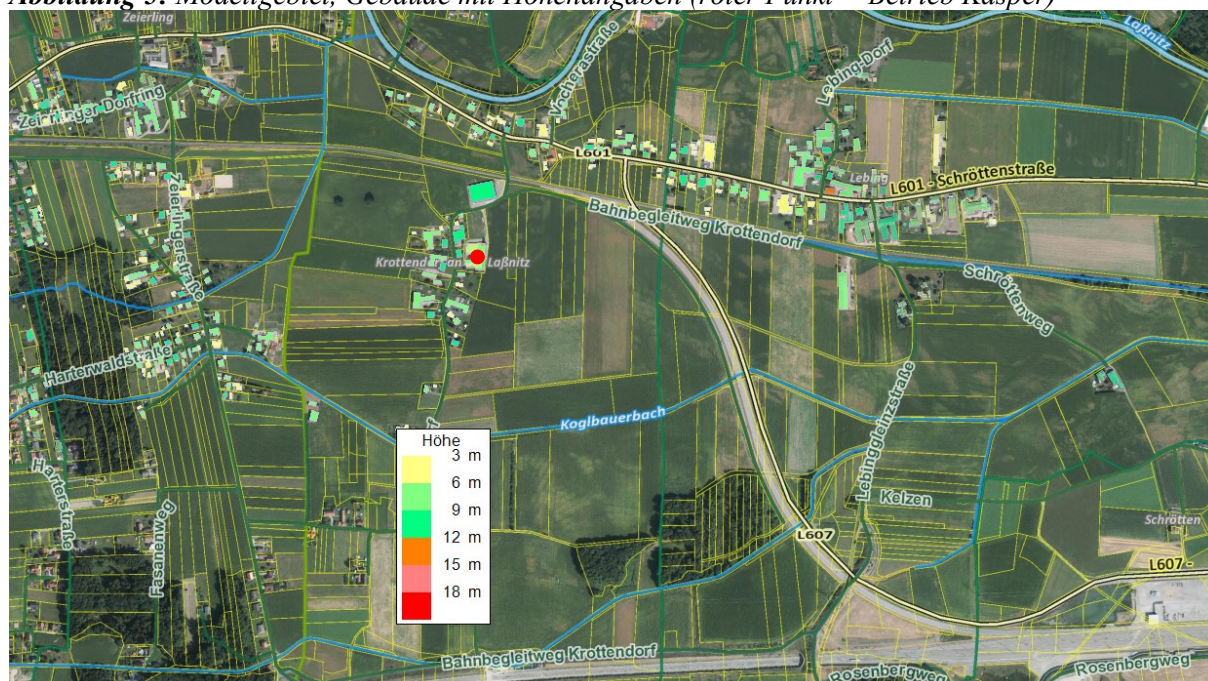
### 2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1.5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3m x 3m x 1m durchgeführt.

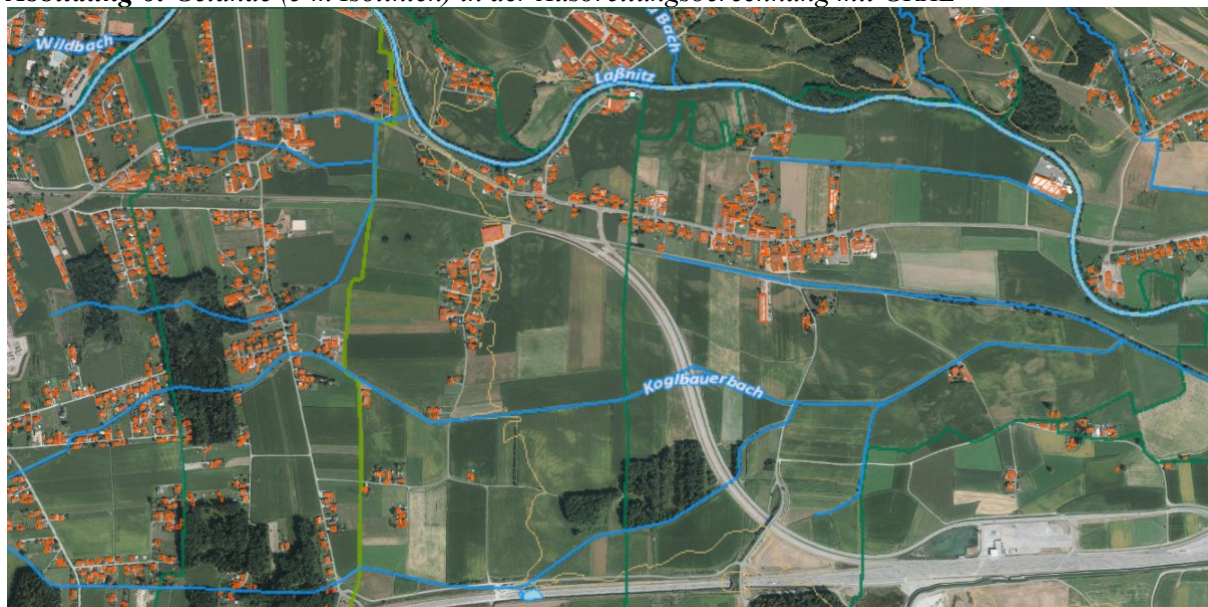
**Tabelle 8:** Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 19.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 29 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Gebietsgröße	2500 m x 1500 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

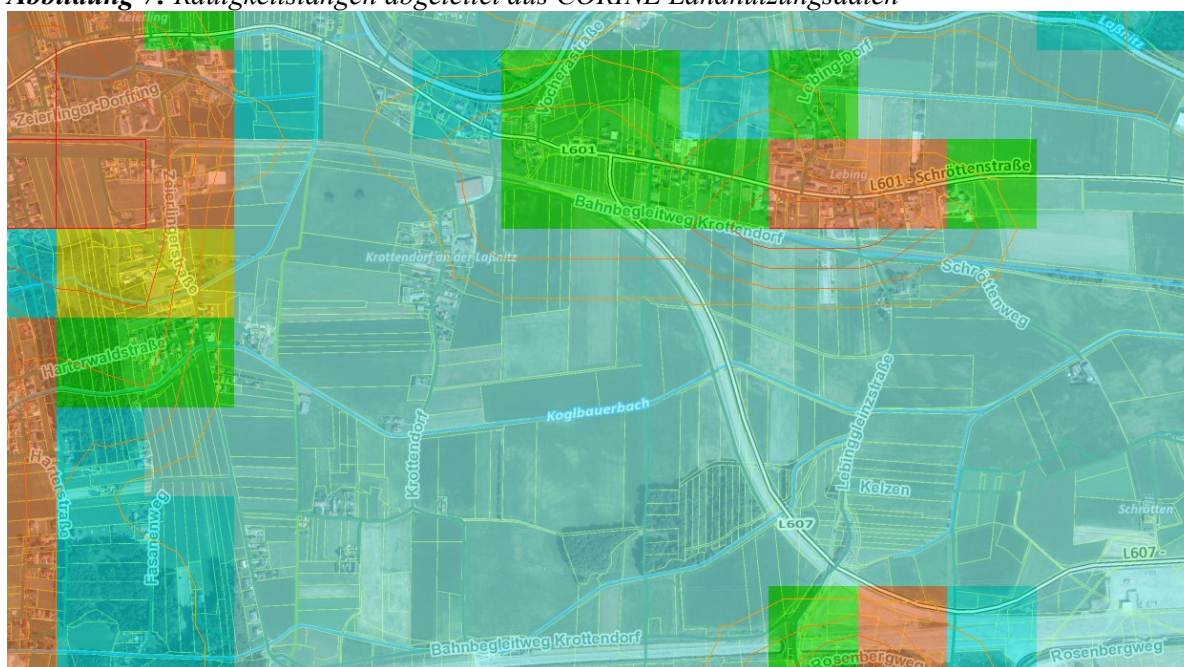
**Abbildung 5:** Modellgebiet, Gebäude mit Höhenangaben (roter Punkt = Betrieb Kasper)



**Abbildung 6:** Gelände (5 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



**Abbildung 7:** Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



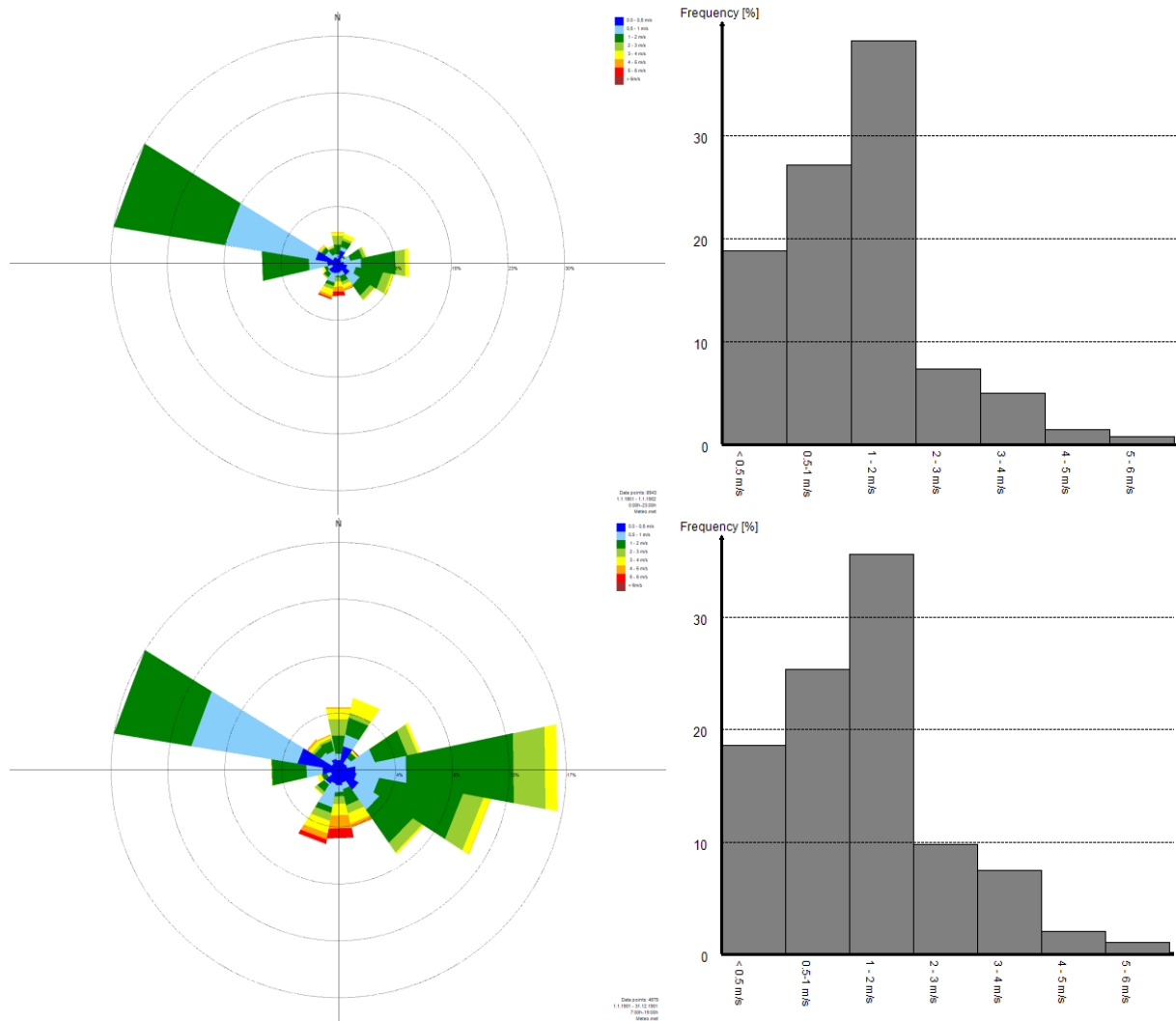
#### 2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

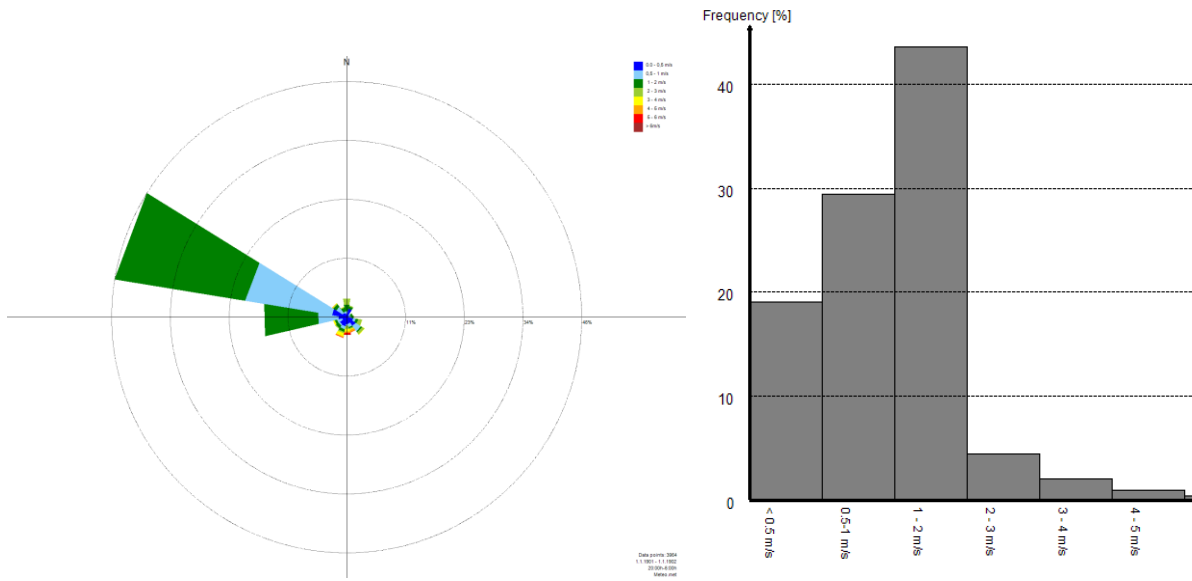
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 ([http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_08\\_2017\\_Windfeldbibliothek\\_Steiermark\\_2015.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten

entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

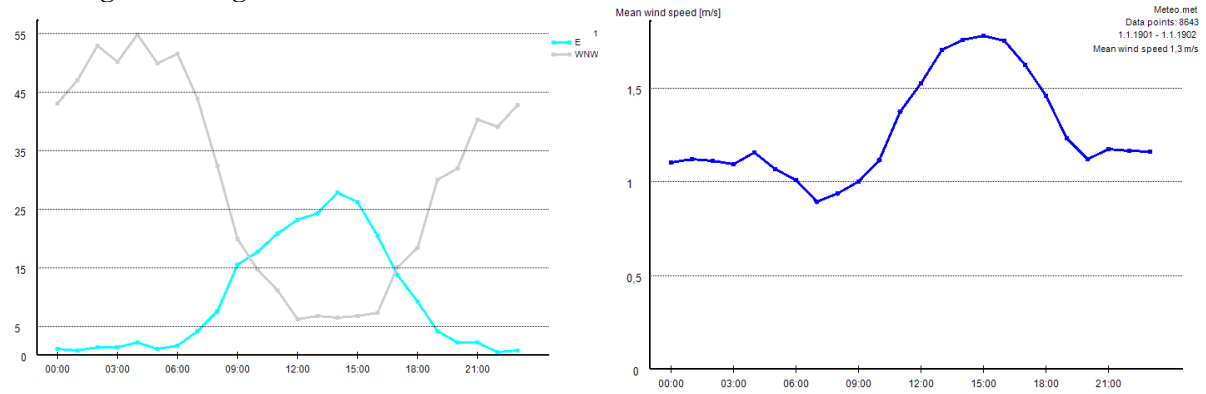
Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus West-Nordwest bzw. Ost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 46 %. Tagsüber werden überwiegend östliche und west-nordwestliche und nachts nord-west-nördliche Windrichtungen simuliert.

**Abbildung 8:** Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Unter: Tag, nächste Seite: Nacht)

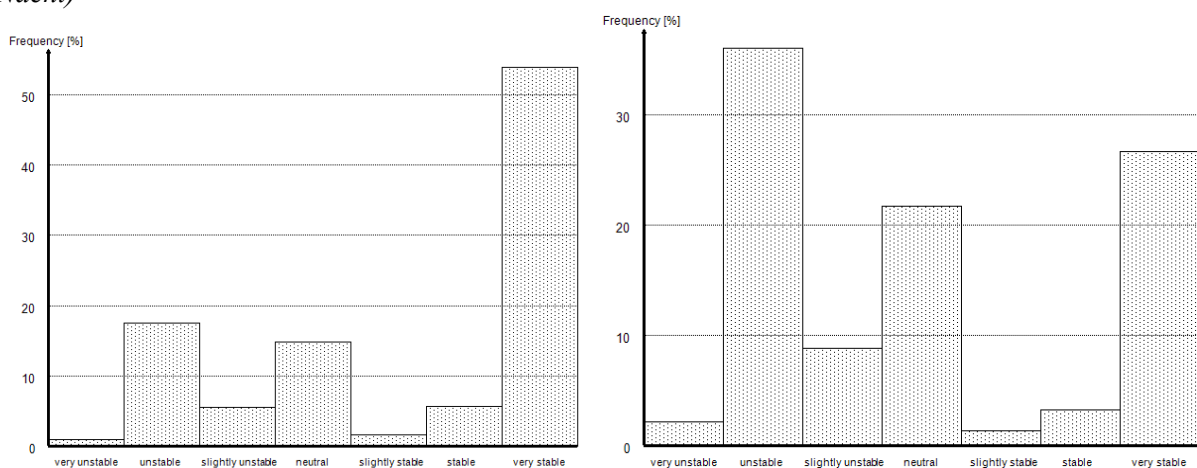




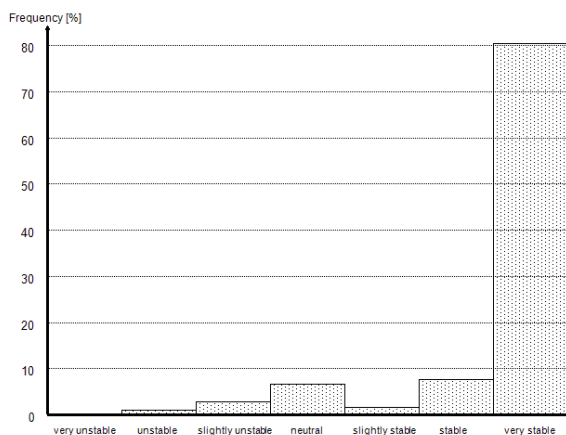
**Abbildung 9:** links: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und rechts: mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund



**Abbildung 10:** Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (links: gesamt, rechts: Tag, nächste Seite: Nacht)







### **3 Beurteilungskriterien**

*Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchslinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.*

*Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:*

<i>Wohngebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>30 % Jahresgeruchsstunden</i>

### **4 Gutachten**

*Um die Auswirkungen des Einreichprojekts auf die Umgebung feststellen zu können, ist es notwendig, die Veränderung der Geruchsimmissionen durch das Vorhaben darzustellen. Um die Fragestellung der UVP-Behörde beantworten zu können, ob auf Grund einer Kumulation mit anderen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betrieben mit erheblichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut Mensch – Geruch) zu rechnen ist, war es erforderlich, eine kumulative Betrachtung im Zusammenhang mit den aktuellen bzw. zu erwartenden Geruchsimmissionen anzustellen. Dazu wurden die Daten der kumulierenden Betriebe Kasper, Nebel und Hofer herangezogen.*

*Die Berechnungen (Modellierung) für den bewilligten bzw. eingereichten Bestand Kasper (Vorhaben) erbrachten folgende Ergebnisse:*

*Es zeigt sich, dass bereits alleine durch die Geruchsimmissionen der Hofstelle Kasper der Richtwert für Schweinegerüche für die Widmung Dorfgebiet von 20 % Jahresgeruchsstunden (JGS) deutlich überschritten wird. Es werden im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich im Westen der Hofstelle Geruchshäufigkeiten von teilweise mehr als 50 % an JGS bei einer Geruchsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup> erreicht.*

*Im Vorhaben ist vorgesehen, dass sämtliche Abluftkamine (Stockstall und Stallneubau) mit einer Mündungshöhe von 18 Metern über Grund errichtet werden. Der Rinderstall wird aufgelöst, wobei künftig keine Stallgerüche mehr bodennah emittiert werden.*

*Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens Kasper werden künftig im westlichen Nachbarschaftsbereich im Dorfgebiet Geruchshäufigkeiten von maximal 15 % an JGS anfallen. Damit liegt man in diesem gewidmeten Dorfgebiet innerhalb des Beurteilungswertes von 20 % an JGS. Im unmittelbaren Anrainerbereich ist zu erwarten, dass die Geruchshäufigkeiten von derzeit über 50 % an JGS auf weniger als 15 % an JGS reduziert werden.*

Nachfolgend werden die seitens der Behörde noch offenen Fragen vom 14. Oktober 2019 bzw. 10. Jänner 2020 wie folgt beantwortet:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend. Ein am 15. November durchgeführter Ortsaugenschein hatte nochmals zum Ziel, eventuell abweichende Tatsachen zu eruieren. In die Liste der möglicherweise kumulierenden Tierhaltungsbetriebe wurde der noch in der Gemeinde Frauental situierten Betrieb Hofer Stefan u. Anita, 901 Mastschweine (Distanz zur Hofstelle Kasper 740 Meter) ergänzend aufgenommen. Die technischen und rechtlichen Details insbesondere zum bewilligten Bestand Kasper wurden noch am Gemeindeamt Groß St. Florian überprüft.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie sind dies Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, für Schweinegerüche eine Irrelevanzgrenze von 2,0 % (Dorfgebiete) und 1,5 % (Wohngebiete) an Jahresgeruchsstunden – Abb. 2 u. 3.

Der Untersuchungsbereich ist mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt, da das verfahrensgegenständliche Vorhaben ausschließlich Verbesserungen im Vergleich zur bestehenden Geruchsbelastung durch den genehmigten Zustand verursacht.

3. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

Aufgrund der Irrelevanzprüfung (siehe oben) des eingereichten Vorhabens ergibt sich unter Berücksichtigung der örtlichen Windrose (Hauptwindrichtungen WNW bzw. Ost), dass nur 2 Tierhaltungsbetriebe für eine Geruchskumulation in Frage kommen und diese einen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb Kasper ergeben. Mit dem Vorhaben Kasper erzeugen die Tierhaltungsbetriebe Nebel und Hofer relevante Immissionen auf Arealen mit der Widmungskategorie WR bzw. WA (westlich des Betriebs Kasper) und in weiterer Folge auf Dorfgebiets-Arealen einerseits um die Hofstelle Kasper und nordwestlich des Betriebs Kasper. Hier kommt es zu Überschreitungen der Irrelevanzschwellen lt. angewandter Richtlinie. Einerseits werden die gewidmeten Wohngebiete im Ausmaß von >1,5 % JGS, andererseits die erwähnten Dorfgebiete im Ausmaß von >2 % an JGS beaufschlagt. In beiden Fällen stammen diese Immissionen aus dem Betrieb Kasper (Abb. 2 u. 3).

4. Kumulationsprüfung gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000

Die Prüfung gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – Schutzgut Mensch (Geruch) – zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist ergab, dass sich durch das eingereichte Vorhaben Kasper im gesamten Immissionsbereich der Abluftfahnen aus den Stallungen Kasper die Geruchsimmissionssituation deutlich verbessern wird. Dabei ist klar erkennbar, dass die Gerüche aus den Stallungen Kasper primär in den östlichen Freilandbereich verfrachtet werden; und dieser ist kaum bebaut. Selbst die östlich des Betriebes Stelzer gelegenen bebauten Areale im Freiland werden durch die Gerüche aus dem Vorhaben Kasper weniger beaufschlagt als im Vergleich zum bewilligten Bestand Kasper.

*Bei der Kumulationsbetrachtung der Gerüche aus den Betrieben Kasper, Nebel und Hofer wird deutlich, dass bei Realisierung des Vorhabens Kasper insgesamt eine Verbesserung, insbesondere in jenem Dorfgebiet um den Betrieb Kasper, erzielt wird. Es würde sogar für dieses Dorfgebiet gelingen, die kumulierenden Geruchshäufigkeiten von derzeit >50 % an JGS auf maximal 20 % an JGS zu reduzieren. Damit wäre der Beurteilungswert für Dorfgebiete (max. 20 % an JGS bei Schweinehaltung) lt. angewandter Richtlinie eingehalten.*

*Die nördlich gelegenen Dorfgebietsareale werden künftig nur mehr im irrelevanten Ausmaß (<2 % an Jahresgeruchsstunden) von Gerüchen aus dem Betrieb Kasper beaufschlagt. Auch auf allen anderen Umgebungsarealen (gewidmetes WA, WR, DO und L), die im Einwirkungsbereich der Gerüche aus dem Vorhaben Kasper liegen, werden die Geruchshäufigkeiten z.T. deutlich abnehmen. ... Der Hauptanteil der Stallgerüche in den westlichen Wohngebieten (WA u. WR) sowie in den nördlich gelegenen Dorfgebieten (DO) stammt aus den Betrieben Nebel und Hofer.“*

X. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltschwermetalle hat am 27. Jänner 2020 wie folgt Stellung genommen:

*„Familie Johann und Maria Kasper betreibt auf Gst. Nr. 3, KG Krottendorf, eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit derzeit 500 Mastschweinen. Nunmehr ist eine Erweiterung auf insgesamt 1.158 Mastschweine geplant, mit der auch wesentliche Maßnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen verbunden sind (Führung der Abluft über insgesamt 10 Entlüftungen, Kaminhöhen über Grund 18 m). Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E und erreicht die Schwellenwerte Z 43 a bzw. Z 43 b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Im Nahbereich sind jedoch weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden, woraus sich Kumulierungen ergeben, die die Schwellenwerte überschreiten.*

*Seitens der Behörde wurden Gutachten zu den Schutzgütern Mensch-Belästigung durch Lärm und Mensch-Belästigung durch Geruch eingeholt. Aus dem Gutachten des schalltechnischen ASV geht hervor, dass es zu keinen kumulierenden Wirkungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungen kommt. Der ASV für Luftreinhaltung kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass das Vorhaben der Familie KASPER im räumlichen Zusammenhang mit anderen tierhaltenden Betrieben steht. Aufgrund der projektimmanenten Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionen ist es jedoch möglich, im Dorfgebiet um den Betrieb KASPER kumulierende Geruchshäufigkeiten von derzeit >50% an JGS auf maximal 20% JGS zu reduzieren. Die nördlich gelegenen Dorfgebietsareale werden künftig nur noch irrelevant beaufschlagt. Das Vorhaben der Familie KASPER wird daher zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E bzw. des Schutzguts Mensch führen, weshalb aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

I. Johann und Maria Kasper, 8522 Krottendorf 20, führen in der Marktgemeinde Groß St. Florian auf Gst. Nr. 3, KG Krottendorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.

Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Baubehörde 500 Mastschweineplätze. Rechtsgrundlage für den genehmigten Bestand ist der Baubescheid vom 18. Jänner 1993, GZ.: 131/9-1340-1992.

II. Die Projektwerber planen auf Gst. Nr. 3, KG Krottendorf, folgendes Vorhaben:

1. Neubau eines Stallgebäudes mit 806 Mastschweineplätzen
2. Umbau des und Zubau zum Stockstall

3. Nutzungsänderung des Stockstalles (Erhöhung des Tierbestandes von 300 auf 352 Mastschweine)
4. Abbruch des Stalles alt (Süd/Hof) und einer Güllegrube

**III.** Der Tierbestand erhöht sich somit von 500 Mastschweineplätzen um 658 Mastschweineplätze auf 1.158 Mastschweineplätze.

**IV.** In einer Entfernung von weniger als 300 m befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Groß St. Florian Bauland der Kategorie Dorfgebiet.

**V.** Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 7. August 2019 (vgl. Punkt A) II.) in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 zur Ausführung.

**VI.** Nach Angabe der Baubehörde bestehen im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben folgende – auf Grund der Tierart und der Platzzahl - aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe:

in der Marktgemeinde Groß St. Florian:

- Betrieb Ernest Fuchs, Gst. Nr. 7/3 und 9, KG Vochera: 43.000 Masthühnerplätze
- Betrieb Bruno und Andrea Picker, Gst. Nr. 200, KG Krottendorf: 1.000 Mastschweineplätze
- Betrieb Franz Resch, Gst. Nr. .83, KG Lebing: 581 Mastschweineplätze
- Betrieb Anton Strohmaier, Gst. Nr. 635, KG Lebing: 407 Mastschweineplätze
- Betrieb Manfred Stelzer, Gst. Nr. 689, KG Lebing: 498 Mastschweineplätze
- Betrieb Manfred Stelzer, Gst. Nr. 870, KG Lebing: 864 Mastschweineplätze
- Betrieb Franz Rettig, Gst. Nr. 171/1, KG Vochera: 180 Mastschweineplätze
- Betrieb Anton Stoiser, Gst. Nr. 691, KG Lebing: 276 Mastschweineplätze, 89 Sauenplätze, 300 Ferkel und 1 Eber (Antrag auf Nutzungsänderung und Baubewilligung vom 30. April 2019)

in der Marktgemeinde Frauental:

- Betrieb Josef Nebel, Gst. Nr. .27/3, 23/1 und 24, je KG Zeierling: 978 Mastschweineplätze
- Betrieb Stefan und Anita Hofer, Gst. Nr. 48, KG Zeierling: 901 Mastschweineplätze

**VII.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben steht sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vorhaben. Diesbezüglich wird auf die Beilagen 1 bis 10 verwiesen. Das Erweiterungsvorhaben ist daher als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (vgl. Punkt B IV.), nicht jedoch der Kategorie C (vgl. Punkt B V.) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung bewilligt (vgl. Punkt B I.).

Das gegenständliche Projekt umfasst eine Erhöhung des Tierbestandes um 658 Mastschweineplätze.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 2.500 Mastschweineplätzen und gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 1.400 Mastschweineplätzen werden weder

durch das bestehende Vorhaben (500 Mastschweineplätze) noch durch die Änderung (1.158 Mastschweineplätze) erreicht.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000, werden somit nicht verwirklicht.

**VII.** Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
  2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
  3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.
- Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 26,32 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 47,00 %.

Es ist daher gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert erreicht sowie – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und

*Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

*„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“*

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. Punkt A V.) *„ist festzustellen, dass die von der Abteilung 13 angeführten Betriebe mindestens 700 m vom gegenständlichen Betrieb entfernt sind. In den vorgelegten Gutachten ist bereits bei dem direkt angrenzenden Siedlungsgebiet nur eine geringe Veränderung der örtlichen Verhältnisse prognostiziert. Folglich ist keine Kumulation mit den entfernten landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten.“*

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IX.) zum Ergebnis, dass die Betriebe Josef Nebel (978 Mastschweineplätze) sowie Stefan und Anita Hofer (901 Mastschweineplätze) mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben (858 Mastschweineplätze) in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Da diese Betriebe gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten, ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Betriebe mit dem Vorhaben Kasper mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgut Mensch (Geruch) - zu rechnen ist. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten diesbezüglich Folgendes aus: *„Durch das eingereichte Vorhaben Kasper wird sich im gesamten Immissionsbereich der Abluftfahnen aus den Stallungen Kasper die Geruchs-Immissionsituation deutlich verbessern. Dabei ist klar erkennbar, dass die Gerüche aus den Stallungen Kasper primär in den östlichen Freilandbereich verfrachtet werden; und dieser ist kaum bebaut. Selbst die östlich des Betriebes Stelzer gelegenen bebauten Areale im Freiland werden durch die Gerüche aus dem Vorhaben Kasper weniger beaufschlagt als im Vergleich zum bewilligten Bestand Kasper. Bei der Kumulationsbetrachtung der Gerüche aus den Betrieben Kasper, Nebel und Hofer wird deutlich, dass bei Realisierung des Vorhabens Kasper insgesamt eine Verbesserung, insbesondere in jenem Dorfgebiet um den Betrieb Kasper, erzielt wird. Es würde sogar für dieses Dorfgebiet gelingen, die kumulierenden Geruchshäufigkeiten von derzeit >50 % an JGS auf maximal 20 % an JGS zu reduzieren. Damit wäre der Beurteilungswert für Dorfgebiete (max. 20 % an JGS bei Schweinehaltung) lt. angewandter Richtlinie eingehalten. Die nördlich gelegenen Dorfgebietsareale werden künftig nur mehr im irrelevanten Ausmaß (<2 % an Jahresgeruchsstunden) von Gerüchen aus dem Betrieb Kasper beaufschlagt. Auch auf allen anderen Umgebungsarealen (gewidmetes WA, WR, DO und L), die im Einwirkungsbereich der Gerüche aus dem Vorhaben Kasper liegen, werden die Geruchshäufigkeiten z.T. deutlich abnehmen. ... Der Hauptanteil der Stallgerüche in den westlichen Wohngebieten (WA u. WR) sowie in den nördlich gelegenen Dorfgebieten (DO) stammt aus den Betrieben Nebel und Hofer.“*

Auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen ist somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

#### ***Hinweis:***

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz